



**Aktenkundige Belehrung zu den
Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen der
Palucca Hochschule für Tanz Dresden und der Oberschule ab dem 18.01.2021**

1. Für den Zugang zur Hochschule und den Aufenthalt auf dem Campus gilt ein strenger Maßstab. Der Zutritt ist ausschließlich für die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen (es gelten die aktuellen Tagespläne) sowie für betriebsnotwendig vor Ort zu erledigende Tätigkeiten gestattet.
2. Der Zugang zum Gebäude erfolgt ausschließlich über den Haupteingang Basteiplatz 4; eine Ausnahme gilt für die MitarbeiterInnen und BewohnerInnen des Internats sowie mit besonderer Erlaubnis des Krisenstabes.
3. Beim Betreten der Hochschule/Oberschule sind die Hände zu desinfizieren bzw. unverzüglich gründlich zu waschen.
4. Hochschulfremden Personen, die nicht für die Aufrechterhaltung des Betriebes oder des Unterrichts notwendig sind, ist das Betreten des Campus nur in Ausnahmefällen auf Einladung der Hochschule/Oberschule gestattet. Größere Gruppen über 2 Personen sind mit dem Krisenstab abzusprechen. Die einladenden HochschulmitarbeiterInnen sind für die Belehrung der externen Personen verantwortlich und holen diese am Empfang ab. Alle hochschulfremden Personen müssen am Empfang ihre Daten sowie Beginn und Ende Ihres Aufenthaltes an der Hochschule hinterlassen. Die Daten werden vertraulich behandelt und nach 21 Tagen gelöscht.
5. Der Zugang zur Hochschule/Oberschule ist Personen **nicht gestattet**, wenn sie
 - nachweislich mit SARS-CoV-2 infiziert sind,
 - mindestens ein Symptom erkennen lassen, das auf eine SARS-CoV-2- Infektion hinweist (Fieber, Husten, Durchfall, Erbrechen oder ein allgemeines Krankheitsgefühl),
 - innerhalb der vergangenen 14 Tage mit einer nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierten Person unmittelbaren Kontakt hatten, es sei denn, dass dieser Kontakt in Ausübung eines Berufes im Gesundheitswesen oder in der Pflege unter Wahrung der berufstypischen Schutzvorkehrungen stattfand oder
 - einer sonstigen Absonderungspflicht unterliegen, insbesondere Personen, die aus dem Ausland in den Freistaat Sachsen einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet (siehe [RKI - Coronavirus SARS-CoV-2 - Informationen zur Ausweisung internationaler Risikogebiete durch das Auswärtige Amt, BMG und BMI](#)) aufgehalten haben (Ausnahmetatbestände müssen dem Krisenstab rechtzeitig vor Betreten der Hochschule mitgeteilt werden; E-Mail: krisenstab@palucca.eu). Für das Internat gelten Sonderregelungen.
6. Personen mit Vorerkrankungen, deren Krankheitssymptome einer SARS-CoV-2-Infektion ähneln, müssen durch geeignete Nachweise, insbesondere durch Vorlage einer ärztlichen Bestätigung oder eines Allergiepasses, die Unbedenklichkeit dieser Symptome belegen. Bei Symptomfreiheit ist ein Nachweis entbehrlich.
7. MitarbeiterInnen/SchülerInnen/Studierende sowie die Personensorgeberechtigten minderjähriger Kinder sind verpflichtet, die Hochschule unverzüglich zu informieren, wenn sie mit SARS-CoV-2 infiziert sind oder kürzlich näheren Kontakt zu einer nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierten Person hatten oder einer sonstigen Absonderungspflicht unterliegen.
8. Die Husten- und Niesetikette ist zu beachten und einzuhalten.
9. Auf dem Campus und in den Gebäuden ist das Tragen eines Mund-Nasenschutzes verpflichtend. Im Übrigen wird das Tragen empfohlen. Ein Mund-Nasenschutz ist stets bei sich zu tragen. Für den Zeitraum 18.-24.01.2021 gilt die Maskenpflicht zudem für sämtliche

Präsenzunterrichte / Lehrveranstaltungen. Ausnahmen von der Maskenpflicht gelten ausschließlich in den Wohnbereichen des Internates, an Einzelarbeitsplätzen sowie für die Korrepetition bei der Arbeit am Instrument, sofern entsprechende Schutzstellwände genutzt werden.

10. Personen, denen das Tragen eines Mund-Nasenschutzes nachweislich nicht für längere Zeit möglich ist, müssen dies durch Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung beim Betreten des Gebäudes belegen. In der Regel ist auch von diesem Personenkreis auf dem Weg zum oder vom Einzelbüro/Einsatzort im Tanzsaal ein Mund-Nasenschutz zu tragen. Bei Bedarf erfolgt eine einzelfallbezogene Bewertung, Prüfung und Festlegung durch den Krisenstab zur konkreten Verfahrensweise (z. B. Ausnahmen von Nr. 2 zur Verkürzung der Laufwege). MitarbeiterInnen der Hochschule geben die Bescheinigung dem Personalbüro zur Kenntnis.
11. In den Gebäuden ist zu jeder Zeit und an jedem Ort die Abstandsregelung von mindestens 1,5 Metern einzuhalten – so auch in den Garderoben, den Gängen, den Büros und in den Tanzsälen. Gruppenbildung ist untersagt. Genutzte Räume sind regelmäßig und gründlich zu lüften. Für den Unterricht der Oberschule gelten die Sonderregelungen der Allgemeinverfügung vom 13. August 2020 in der jeweils aktuellen Fassung.
12. In Mehrpersonenbüros ist ausschließlich eine Einzelbelegung durch zeitversetzte Anwesenheit gestattet. Es gelten die jeweils aktuellen Regelungen zur Arbeitszeit der Verwaltung.
13. Nach Ende der jeweiligen Tätigkeiten ist der Campus unmittelbar und auf direktem Wege, in der Regel durch den Haupteingang zu verlassen.
14. In einzelnen Bereichen (z.B. Bibliothek, Oberschule) sind Sondervorschriften zu beachten, die durch Anweisung oder Aushang vor Ort bekannt gemacht werden.

Dresden, 15.01.2021
Der Krisenstab